

Paper-ID: VGI_198837



Aus Rechtsprechung und Praxis

Christoph Twaroch ¹

¹ *BM für Bauten und Technik, Abt. IV/6, Stubenring 1, 1010 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **76** (2), S. 261–263

1988

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_198837,  
Title = {Aus Rechtsprechung und Praxis},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {261--263},  
Number = {2},  
Year = {1988},  
Volume = {76}  
}
```



Aus Rechtsprechung und Praxis

Mappenberichtigung

§ 52 Z 5 VermG: Die Beurteilung von Mappenberichtigungen und die Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Berichtigung fehlerhafter Darstellungen ist ausschließlich durch die Vermessungsbehörde von Amts wegen vorzunehmen. Bei amtswegigen Verfahren steht keiner Partei ein Rechtsanspruch auf Einleitung oder Erledigung zu.

BMfBuT, 46.205/17-IV/6/85 vom 3. Sept. 1985; VfGH, B 804/85 vom 17. März 1986; VwGH, 86/04/0076 vom 17. November 1987.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Bauten und Technik wurde der Antrag „auf Berichtigung der Katastralmappe bezüglich der Darstellung des Grenzverlaufes der Grundstücke XX nach § 13 Abs. 1 AVG in Verbindung mit § 52 Z 5 VermG“ mangels Parteistellung zurückgewiesen.

Aus der Begründung des BMfBuT:

Bei amtswegigen Verfahren steht keiner Partei ein Rechtsanspruch auf Einleitung oder Erledigung zu. Die Partei kann nach § 13 Abs. 1 AVG 1950 lediglich durch ein formloses Schreiben der Behörde zur Kenntnis bringen, daß nach Meinung der Partei die Voraussetzungen für ein derartiges Verfahren gegeben sind.

Ob und wie die Behörde auf eine derartige Anzeige reagiert, entzieht sich jeder Einflußnahme durch die Partei. Nur wenn Parteienrechte betroffen sind, muß die Partei im Zuge des Ermittlungsverfahrens gehört und nach Bescheiderlassung verständigt werden. Die Behörde hat, bevor sie ein Verfahren von Amts wegen einleitet, genau zu prüfen und zu beurteilen, ob die vom Gesetz hierfür festgelegten Voraussetzungen gegeben sind. Bei Zutreffen dieser Voraussetzungen ist die Behörde befugt, das Verfahren einzuleiten; verpflichtet ist sie hiezu nur dann, wenn es die maßgebliche Verwaltungsvorschrift ausdrücklich anordnet.

Die Beurteilung von Mappenberichtigungen und die Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Berichtigung fehlerhafter Darstellungen ist ausschließlich durch die Vermessungsbehörde vorzunehmen. Im Verfahren nach § 52 Z 5 VermG sind nur Anzeigen und nicht Anträge im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG 1950 zulässig.

Kann ein Verfahren nur von Amts wegen eingeleitet werden, so sind diesbezügliche „Anträge“ von Beteiligten durch Bescheid als unzulässig zurückzuweisen bzw. — je nach Inhalt des Antrages — als Anregung zur amtswegigen Einleitung des Verfahrens zu betrachten. Die Zurückweisung des Antrages auf Berichtigung der Katastralmappe ist daher zu Recht erfolgt.

Die dagegen erhobene Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wurde mit Beschluß vom 17. März 1986, B 804/85, abgelehnt, „weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist“.

Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof wurde als unbegründet abgewiesen.

Aus der Begründung des VwGH:

Inwiefern der Erlassung eines Bescheides ein Ermittlungsverfahren voranzugehen habe, bestimmt sich wesentlich nach der Rechtslage, die dem Bescheid nach dem jeweiligen Anspruchsgegenstand zugrunde zu legen ist. Die belangte Behörde ging in nicht als rechtswidrig zu erkennender Weise davon aus, daß diese Rechtslage im vorliegenden Fall dem Vermessungsgesetz zu entnehmen ist. Auf ein unabhängig von dieser Rechtslage bestehendes und insofern selbständiges Recht aus den Bestimmungen der §§ 37 und 56 AVG 1950 vermag sich die Beschwerde nicht mit Erfolg zu berufen.

Im Grunde des § 52 des Vermessungsgesetzes ist für alle nicht im Grenzkataster enthaltenen Grundstücke der Grundsteuerkataster nach den Bestimmungen des Vermessungsgesetzes u. a. mit folgender Maßgabe weiterzuführen: (Z. 5) Ergibt sich, daß die Darstellung des Grenzverlaufes eines Grundstückes in der Katastralmappe mit dem seit der letzten Vermessung unverändert gebliebenen Grenzverlauf dieses Grundstückes in der Natur nicht übereinstimmt, so ist die Berichtigung der Katastralmappe von Amts wegen vorzunehmen.

Die belangte Behörde nahm eine Berichtigung nach dieser Gesetzesstelle eben gerade nicht vor. Auch insofern, als die Beschwerde ausführt, daß die in § 52 Z 5 des Vermessungsgesetzes normierten Voraussetzungen im vorliegenden Fall nicht vorliegen, geht die vorliegende Beschwerde somit ins Leere und vermag eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides nicht darzutun.

Der von der belangten Behörde im Instanzenzug getroffene Abspruch beschränkt sich auf die Zurückweisung des Antrages auf Berichtigung der Katastralmappe. Insoweit die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides darauf hinwies, daß eine materielle Prüfung keinen Anhaltspunkt dafür gegeben habe, daß eine Mappenberichtigung von Amts wegen zu verfügen wäre, handelt es sich um keine den Spruch tragenden Erwägungen. Insofern vermag sich die Beschwerde auch nicht mit Erfolg auf die Verletzung eines ihr zustehenden Rechtes auf Parteiengehör zu berufen.

Ch. Twaroch

Forstgesetz-Novelle 1987

Mit Bundesgesetz vom 20. Oktober 1987, BGBl. Nr. 576/1987, wurde das Forstgesetz 1987 geändert. Durch die Forstgesetz-Novelle 1987 soll der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes mehr als bisher Rechnung getragen werden. Die Maßnahmen des Gesetzes reichen von Vorschriften gegen Luftverunreinigung, Waldverwüstungen, unsachgemäße Düngung sowie gegen Ablagerungen von Abfall- und Klärschlamm bis zu Einschränkungen für den Schilauß außerhalb der Schlipisten.

Daneben wurden auch Anpassungen an das Vermessungsgesetz vorgenommen und Vorschriften aufgenommen, die eine effizientere Durchsetzung der bereits bestehenden Teilungsverbote von Waldgrundstücken sicherstellen sollen.

Neugefaßt wurde auch die Begriffsbestimmung „Wald“. Die bisherige Definition der „Waldkultur“ (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) wurde zugunsten einer allgemeinen Formulierung fallengelassen. Wald sind nunmehr bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

Bei den Ausnahmebestimmungen wurden Grundflächen im „Kurzumtrieb“ (Forstgärten, Forstsaamenplantagen, Christbaumkulturen, u. a.) neu aufgenommen.

Der § 3 ForstG, der das Verhältnis zum Grenz- und Grundsteuerkataster regelt, wurde lediglich sprachlich verbessert und die praktisch unvollziehbare Bestimmung, wonach auch bei der teilweisen Neuanlegung des Grenzkatasters die Eigentümer zur Einleitung von Feststellungsverfahren aufzufordern sind, wurde ersatzlos gestrichen. So wie bisher gilt eine im Kataster als Wald eingetragene Fläche auch als Wald im Sinne des Forstgesetzes, sofern keine Rodungsbewilligung erteilt wurde oder die Forstbehörde mit Bescheid festgestellt hat, daß es sich nicht um Wald handelt.

Hinsichtlich der gegenseitigen Verständigungspflichten zwischen der Forstbehörde einerseits und der Vermessungsbehörde andererseits ist keine Änderung eingetreten. Zur Klarstellung wurde jedoch ergänzt, daß der Verständigung des Vermessungsamtes über Rodungen auch planliche Unterlagen anzuschließen sind (§ 19 Abs. 3 ForstG).

Wegen ihrer besonderen Bedeutung sollen die völlig neu gefaßten Bestimmungen über die Waldteilung hier vollständig zitiert werden:

„Waldteilung

§ 15. (1) Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungswald aufweisen, ist verboten, wenn durch die Teilung Grundstücke entstehen, auf denen die Waldfläche das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß unterschreitet.

(2) Vom Teilungsverbot nach Abs. 1 ausgenommen sind Teilungen, auf die die Voraussetzungen des § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zutreffen.

(3) Ferner hat die Behörde in besonders begründeten Fällen mit Bescheid eine Ausnahme vom Teilungsverbot gemäß Abs. 1 zu bewilligen.

(4) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, das Mindestausmaß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen, wie für Trassenführungen oder Errichtung von Anlagen der militärischen Landesverteidigung, gemäß Abs. 3 festzusetzen.“

„Grundbuchsrechtliche Bestimmungen

§ 15a (1) Das Grundbuchsgericht darf — mit Ausnahme der Fälle des § 15 Abs. 2 und 3 — die Teilung eines Grundstückes, das im Grenz- oder Grundsteuerkataster zumindest teilweise die Benützungswald aufweist, nur dann bewilligen oder anordnen, wenn eine Bescheinigung der Behörde vorliegt, daß die Eintragung nicht gegen § 15 verstößt.

(2) Verstößt eine Grundbucheintragung gegen § 15, kann dies die Behörde von Amts wegen mit Bescheid feststellen. Auf Grund dieses Bescheides ist auf Antrag der Behörde der

frühere Grundbuchsstand wiederherzustellen, soweit dadurch nicht bürgerliche Rechte dritter Personen berührt werden, die inzwischen auf Grund eines Rechtsgeschäftes erwirkt wurden. Der Antrag ist nur innerhalb von drei Jahren nach der Grundbucheintragung zulässig.

(3) Die Einleitung eines Verfahrens gemäß Abs. 2 ist auf Antrag der Behörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß bürgerliche Rechte, die nach der Überreichung des Anmerkungsantrages erwirkt wurden, die Wiederherstellung des früheren Grundbuchsstandes nicht hindern.“

Beim § 15 Forstgesetz 1975 in der alten Fassung, der die Teilung von Waldgrundstücken regelte, handelte es sich mangels Strafsanktion und mangels Verbindlichkeit im Vollzugsbereich des Vermessungsgesetzes, des Liegenschaftsteilungsgesetzes und des Grundbuchgesetzes um eine „lex imperfecta“. Bemühungen einzelner Länder, diesen Mangel durch die Erlassung landesgesetzlicher Regelungen zu beseitigen, waren aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolglos. Durch die Forstgesetz-Novelle 1987 wurden die bisher unzulänglichen Bestimmungen des Waldteilungsverbotens verbessert.

Für Teilungen im Zusammenhang mit der Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen (§ 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes) wurde eine Ausnahmebestimmung aufgenommen; eine analoge Ausnahmebestimmung für geringwertige Trennstücke (§ 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes), die mehrmals gefordert wurde, hat der Gesetzgeber nicht berücksichtigt.

Ch. Twaroch

Grenzgraben

Auf eine natürliche Vertiefung entlang der Grenze zweier Grundstücke findet die gesetzliche Vermutung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 854 ABGB) Anwendung.

OGH, 6 Ob 542/83 vom 17. Mai 1984.

Der nördliche Rand des Grundes der Beklagten bildet mit dem südlichen Rand des Grundes der Klägerinnen eine gemeinsame Grenze. Entlang dieser Grenze des Grundbesitzes der Streitteile verläuft in der Natur zwischen den beiderseitigen Baulichkeiten von der Landesstraße Richtung Osten ansteigend ein etwa 30 cm breiter Graben. Dieser Grundstreifen wurde weder durch die einen noch durch die anderen Grundnachbarn genutzt.

Im Jahre 1979 verlegten die Beklagten im Grenzgraben Rohre und schütteten den Graben auf das Niveau ihres Hofraumes auf.

Aus der Begründung:

Eine natürliche Vertiefung längs der Linie, an der zwei Nachbargründe aneinanderstoßen, ist, wenn sie zum Abfluß der Niederschlagswässer beiderseits aufrechterhalten wird, ebenso wie eine zum selben Zweck entlang der Grenzlinie künstlich errichtete Vertiefung eine Grenzeinrichtung, auf die die gesetzliche Vermutung des § 854 ABGB Anwendung findet (arg. „... Erdfurchen, ... Kanäle, ... und andere dergleichen Scheidewände ...“). Die Fläche des ehemaligen Grenzgrabens steht mangels erwiesener Umstände, die für das Alleineigentum eines der beiden Nachbarn sprächen, im gemeinschaftlichen Eigentum der Streitteile. Diese Grenzfläche diene und dient weiterhin der Sammlung und Abführung der Niederschlagswässer. Daraus folgt aber, daß der konkreten Grenzeinrichtung zwischen den Gründen der Streitteile nicht bloß die Funktion einer wechselseitigen „Abscheidung“, sondern vor allem eine — dem Nutzen der beiderseits anliegenden Gründe dienende — Sammlung und Ableitung der Niederschlagswässer zukommt. In der diesbezüglich festgestellten jahrzehntelangen Verwendung ist eine Widmung durch die jeweiligen Grundeigentümer zu erblicken. Eine solche (schlüssige) Widmung des im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Grenzstreifens zur Sammlung und Ableitung der Niederschlagswässer bedingt die Anwendung der sachenrechtlichen Regelungen über die Grunddienstbarkeiten. Soweit daher die Beklagten mit ihren Maßnahmen einen nach § 491 ABGB zu ziehenden Rahmen nicht überschritten, waren sie zur Vornahme der entsprechenden Veränderungen berechtigt.

Christoph Twaroch